

**Rechnungsprüfungsamt  
der  
Stadt Nienburg/Weser**

---



# **Schlussbericht**

**über die**

**Prüfung des Jahresabschlusses**

**für das**

# **Haushaltsjahr**

# **2019**

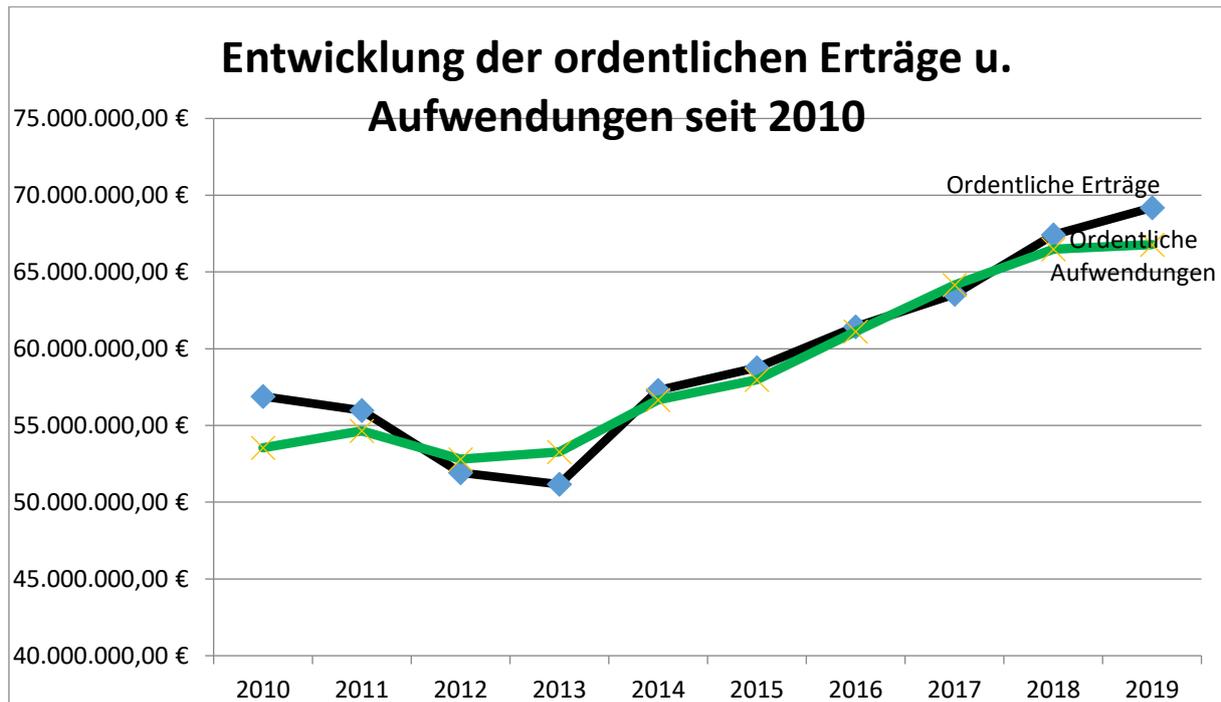
## Inhaltsverzeichnis

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| Deckblatt.....                                                        | 1  |
| Inhaltsverzeichnis.....                                               | 2  |
| 1. Vorbemerkung.....                                                  | 3  |
| 2. Aufgaben der Stadt Nienburg und Prüfungsauftrag.....               | 5  |
| 2.1 Aufgaben der Stadt Nienburg.....                                  | 5  |
| 2.2 Rechnungsprüfungsauftrag.....                                     | 5  |
| 3. Grundsätzliche Feststellungen.....                                 | 7  |
| Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister.....        | 7  |
| I. Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Nienburg.....                | 7  |
| II. Voraussichtliche Entwicklung der Stadt Nienburg.....              | 9  |
| 4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....                        | 12 |
| 4.1 Gegenstand der Prüfung.....                                       | 12 |
| 4.2 Art und Umfang der Prüfung.....                                   | 12 |
| 5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....          | 13 |
| Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....                            | 13 |
| 5.1 Eröffnungsbilanz.....                                             | 13 |
| 5.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....                  | 14 |
| 5.3 Jahresabschluss.....                                              | 15 |
| 5.4 Rechenschaftsbericht.....                                         | 16 |
| 5.5 Kasseneinnahmerest.....                                           | 17 |
| 6. Entlastung, Veröffentlichung und Vorjahresabschluss.....           | 17 |
| 7. Feststellungen zur Haushaltswirtschaft.....                        | 18 |
| 7.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....                           | 18 |
| 7.2 Haushaltsplanverfahren, Haushaltssatzung, Nachtragssatzungen..... | 19 |
| 7.3 Vorläufige Haushaltsführung.....                                  | 20 |
| 7.4 Haushaltssicherung 2019 und dauernde Leistungsfähigkeit.....      | 20 |
| 7.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....                   | 21 |
| 8. Schlussvermerk.....                                                | 21 |

## 1. Vorbemerkung:

1. Mit dem Jahresabschluss 2019 und diesem Prüfungsbericht liegt bereits der zwölfte doppelte Jahresabschluss der Stadt Nienburg/W vor.

Das Jahresergebnis 2019 weist einen Gesamtüberschuss in Höhe von 2.614.749,74 € aus. Damit konnten gegenüber der Haushaltsplanung rd. 1,4 Mio. € mehr Überschuss erwirtschaftet werden.



**Aufgrund der anhaltend guten Konjunktur konnten die ordentlichen Erträge noch einmal gegenüber den Vorjahren auf einen neuen Höchststand steigen.**

**Allerdings ist hier prüfungsseitig anzumerken, dass im Bereich der Steuern die Erträge bereits um rd. 2,48 Mio.€ gegenüber der Haushaltsplanung zurückblieben. Dies zeigt deutlich, mit welcher Ertragserwartung der Haushalt 2019 geplant wurde!**

**Die ordentlichen Aufwendungen sind auch weiter angestiegen und haben ebenfalls einen bedenklichen neuen Höchststand erreicht. Insoweit wird auf die Prüfungsempfehlungen in den vorherigen Schlussberichten verwiesen.**

**Veranschlagt war ein um rd. 3 Mio. € höheres Volumen, das jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht benötigt wurde.**

**Im Jahr 2019 konnte daher – insbesondere auch bedingt durch Einmaleffekte- dieser neue Höchststand der Aufwendungen noch einmal kompensiert werden.**

2. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft auch unterjährig die Haushaltswirtschaft der Stadt Nienburg und begleitet Maßnahmen von besonderer Bedeutung bereits präventiv, bzw. pro aktiv.

Weiterhin werden Feststellungen von untergeordneter Bedeutung in Einzelberichten verfasst, die unterjährig mit den Fachbereichen, bzw. dem Bürgermeister und ggfs. auch in den entsprechenden Ausschüssen erörtert werden und nicht mehr oder nicht mehr im Detail Gegenstand dieses Berichtes sind.

Das RPA nimmt aus v.g. Gründen daher auch in diesem Jahresabschlussbericht Bemerkungen zu Einzelprüfungsfällen nur mit auf, wenn diese aus haushaltswirtschaftlicher Sicht beachtenswert sind oder aber nicht nur geringfügige Auswirkungen auf das Ergebnis des Jahresabschlusses haben oder die Beanstandungen nicht ausgeräumt werden konnten.

Die Gesamtprüfung ist im Übrigen auf das Gesamtvolumen des städtischen Ergebnishaushaltes in Höhe von rd. 70 Mio. € ausgerichtet, so dass – auch wenn aus Gründen der Berichtspflicht in verschiedenen Bereichen in diesem Bericht Feststellungen zu treffen waren - die Haushaltswirtschaft insgesamt als geordnet zu bezeichnen ist.

Die übrigen Feststellungen wurden ebenfalls bereits mit den Fachbereichen erörtert und werden - soweit erforderlich - außerhalb dieses Berichtes prüfungstechnisch weiter begleitet werden.

Dies gilt auch für Feststellungen, Empfehlungen und Hinweise aus Schlussberichten der Vorjahre, sofern diese noch nicht aufgegriffen, bzw. beachtet wurden.

Gemäß § 129 Abs.1 des NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Rat beschließt über den Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde erst am 28.07.2020 durch den Bürgermeister festgestellt. Aus Gründen der Effizienz wurde festgelegt, dass der verspätete Jahresabschluss 2018 im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2019 durch das RPA geprüft wird.

Aus diesem Grund wird in diesem Berichtsteil nur über die ausschließlich das Jahr 2019 betreffenden Sachverhalte berichtet.

In einem gemeinsamen gesonderten Berichtsteil wird über Ergebnisse und Analysen der Jahre 2018 und 2019 zusammengefasst berichtet.

## **2. Aufgaben der Stadt Nienburg und Prüfungsauftrag:**

### **2.1 Aufgaben der Stadt Nienburg:**

Die Stadt Nienburg hat gemäß § 110 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische und technische Kontrollmechanismen in die Verwaltungs – und Entscheidungsprozesse der Stadt integriert.

Unabhängig davon prüfen das örtliche Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof als überörtliche Prüfungsinstanz die Haushaltswirtschaft.

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Stadt einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen.

Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen – und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Hierüber gibt der Bürgermeister mit der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Vollständigkeitserklärung ab.

### **2.2 Rechnungsprüfungsauftrag:**

Dem RPA obliegt gem. § 155 Abs.1 Ziff.1 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs.1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses.

Für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte danach die Prüfung des Jahresabschlusses insbesondere unter folgenden Aspekten:

- Ist der Haushaltsplan eingehalten worden?
- Sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) eingehalten worden?
- Wurde bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren?

- Enthält der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar?

Der Jahresabschluss wurde in diesem Kontext dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Die Prüfung des Jahresabschlusses beginnt bereits unterjährig vor dessen Fertigstellung, in dem das Rechnungsprüfungsamt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zur Vorbereitung die Kassenvorgänge und die Belege laufend prüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen zu fassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG).

Von der Ermächtigung des § 155 Abs. 3 NKomVG, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Schwerpunkte zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht. Dabei wurde insbesondere –bedingt durch die zeitlich verzögerte Fertigstellung des Jahresabschlusses- Wert auf eine zeitgerechte Prüfung gemeinsam mit dem verspätet aufgestellten Jahresabschluss 2018 gelegt, so dass die Prüfung auf wesentliche Risikofelder beschränkt werden musste. Dementsprechend wurde die Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Für die Prüfung wurden der Jahresabschluss mit allen Anlagen, die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Stadtkasse sowie angeforderte Akten und Stellungnahmen der Fachbereiche herangezogen.

An dieser Stelle bedankt sich das RPA ausdrücklich bei den Fachbereichen für die kooperative Mitarbeit, um das gemeinsame Ziel zu verfolgen, mit dem Jahresabschluss die Entlastung des Bürgermeisters zu erreichen.

Eine explizite Stellungnahme seitens des Bürgermeisters zu einzelnen Feststellungen in diesem Bericht wird aufgrund der v.g. Prüfungssystematik nicht erwartet.

### 3. Grundsätzliche Feststellungen:

In dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss werden gemäß § 57 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Dieser Rechenschaftsbericht unterliegt der prüfungstechnischen Analyse.

#### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister:

##### **I. Vermögens - und Schuldenlage der Stadt Nienburg:**

Der Verlauf des Haushaltsjahres wird, insbesondere auch unter Berücksichtigung der zum Teil erheblichen Abweichungen zu den Planansätzen, in dem Rechenschaftsbericht detailliert dargestellt.

Im Jahresabschluss 2019 wird in der ordentlichen Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.405.426,48 € festgestellt.

Das außerordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 209.323,26 € auf, so **dass ein kumulierter Jahresüberschuss in Höhe von 2.614.749,74 € festgestellt wird.**

In der nachfolgenden Tabelle wird ein Soll - Ist Abgleich zu den Ausführungen in dem Vorbericht zur Haushaltsplanung 2019 dargestellt, um aus Sicht der Prüfung die wesentlichen Kernabweichungen zu dem tatsächlich erzielten Jahresergebnis transparent darstellen zu können.

#### **Wesentliche Kernaussagen der Haushaltswirtschaft im Vergleich Planung - Ergebnis:**

| Ausführungen im Haushaltsvorbericht:                                                           | Planung        | Ergebnis       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Überschuss im ordentlichen Ergebnishaushalt                                                    | 1.152.400,00 € | 2.405.426,48 € |
| Überschuss im außerordentlichen Ergebnishaushalt                                               | 50.000,00 €    | 209.323,26 €   |
| Gepannter Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit zur Deckung der ordentlichen Tilgung v. Krediten | 3.515.800,00 € | 5.147.668,31 € |
| ordentliche Tilgung                                                                            | 3.848.600,00 € | 3.489.399,92 € |

|                                                         |                |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Saldo Verrechnung mit Tilgung                           | -332.800,00 €  | 1.658.268,39 € |
| Konnte das Erfordernis von § 17 KomHKVO erfüllt werden? | Nein           | Ja             |
| Nettoneuverschuldung                                    | 5.629.900,00 € | 3.110.600,08 € |

**Unseres Erachtens ist auf 7 folgende Kernaussagen in dem Rechenschaftsbericht zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt besonders hinzuweisen:**

1. Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes 2019 sind durch erhebliche Einnahmeausfälle im Bereich Steuern geprägt, die mit insgesamt -2,48 Mio. € hinter den in der Haushaltsplanung veranschlagten Einnahmeerwartungen zurückblieben. Mehrerträge bei diversen anderen Positionen führten insgesamt zu einem Saldo von rd.-1,88 Mio. € gegenüber den geplanten Gesamteinnahmen im Ergebnishaushalt.
2. Die Haushaltslage der Stadt ist nach wie vor sehr angespannt, und der unerwartet hohe Jahresüberschuss resultiert vorrangig aus einmaligen Geschäftsvorfällen.
3. Der kumulierte Jahresüberschuss in Höhe von 2.614.749,74 € kann dazu verwendet werden, den in den Vorjahren entstandenen Fehlbetrag von insgesamt 6.263.141,17 € auf nunmehr 3.648.391,43 € zu reduzieren. Überschussrücklagen Gem. § 123 Abs.1 NKomVG können aus diesem Grund nicht gebildet werden.
4. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten im Haushaltsjahr 2019 die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit um 5.147.668,31 €, so dass das Ergebnis um 1.631.868,31€ besser ausgefallen ist, als in der Planung veranschlagt war. Damit reichen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, um die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die ordentliche Tilgung in Höhe von 3.489.399,92 € zu decken.
5. Der Schuldenstand bei den investiven Krediten ist im Jahr 2019 von 33,30 Mio. € auf 36,41 Mio. € gestiegen.  
Durch die verzögerte Umsetzung der Investitionen ist der Schuldenstand gegenüber der Veranschlagung erheblich geringer angewachsen.
6. Die Nettoneuverschuldung ist im Jahr 2019 um 3.110.600,08 € gestiegen.

7. Aufgrund der Verzögerung der Auszahlungen bei Investitionen waren Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 21,48 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen.

## **II. Voraussichtliche Entwicklung der Stadt Nienburg:**

Unseres Erachtens sind folgende 7 Kernaussagen in dem Rechenschaftsbericht hervorzuheben:

1. Die für das Jahr 2020 geplanten Gewerbesteureinahmen in Höhe von rd. 16,1 Mio. € werden insbesondere wegen der Auswirkungen der Corona Krise bei weitem nicht erreicht werden können. Als Risiko wird die mittelfristig weiter zunehmende Belastung des städtischen Haushalts mit Zins- u. Tilgungsleistungen für die Investitionskredite und die Liquiditätskredite angeführt.

Der Sockelbetrag für die Liquiditätskredite lag zum Jahresabschluss 2019 bei 12 Mio. €. Der Kreditbedarf wird sich durch die anstehenden Investitionen bis Ende 2023 voraussichtlich bei rd. 38,2 Mio. € bewegen, so dass von einer Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 19,6 Mio. € ausgegangen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass in der mittelfristigen Finanzplanung bisher nur die veranschlagungsreifen Projekte enthalten seien, so dass künftig hinzukommende Maßnahmen eine noch höhere Verschuldung verursachen würden.

2. Der planerische Überschuss im Ergebnishaushalt 2020 von 752.300 € wird wegen des Konjunkturerinbruchs im Zuge der Corona Krise aller Voraussicht nach nicht erreichbar sein, vielmehr muss nach gegenwärtigem Erkenntnisstand mit einem Fehlbetrag von mindestens rd. 5,0 Mio. € gerechnet werden. Auch für 2021 ergibt sich rechnerisch zurzeit ein Defizit im Ergebnishaushalt von mindestens 4,0 Mio. € (Stand Juli 2020).

2. Auf gar keinen Fall kann die Stadt Nienburg/w in den kommenden Jahren auf Steuer- und Gebührenerhebungen verzichten, da bestimmte zurzeit geltende Steuer- und Gebührensätze bereits ohne die derzeitige Krisensituation viel zu gering bemessen sind, um die städt. Haushaltswirtschaft für die anwachsenden bestehenden städt. Aufgaben und für die neuen Projekte auf eine zukunftsfähige finanzielle Basis zu stellen.

3. Der Kreditbedarf für den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2023 beträgt 38,2 Mio. €, was rechnerisch zu einer Nettoneuverschuldung von insgesamt 19,6 Mio. € führt.

4. Bis zum Jahresende 2023 wird ein Gesamtschuldenstand von 55 Mio. € prognostiziert. Da in der jetzigen Investitionsplanung bis 2023 nur die bekannten Projekte mit deren Planzahlen enthalten sind, wird die Verschuldung noch zusätzlich anwachsen.

5. Weiterhin werden als finanzwirtschaftliche Risiken auf den bereits bestehenden Instandhaltungsstau hingewiesen, so dass längst notwendige Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und städt. Straßen und Brücken voraussichtlich weiterhin zurückgestellt werden müssen und ein weiterer Substanzverfall nicht nachhaltig gestoppt werden kann. Ferner wird auf die Risiken aus der Finanzierung weiterer Großprojekte verwiesen.

6. Es wird auf die finanzwirtschaftlichen Risiken hingewiesen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben und Anpassungen bei den öffentlichen Einrichtungen zur Folge haben könnten – insbesondere in dem Bereich der Kitas und der Schulen.

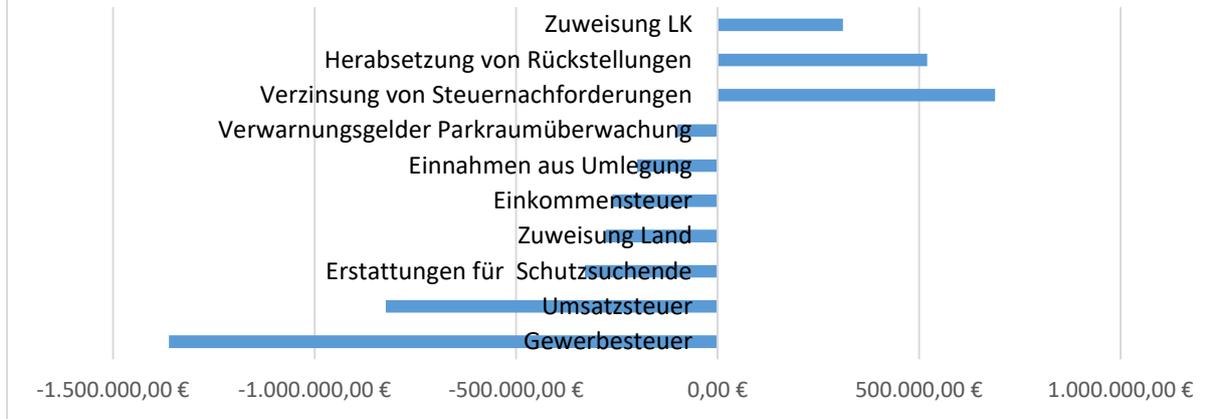
7. Es wird auf den überproportionalen Anstieg der freiwilligen Aufgaben hingewiesen und die damit verbundenen Aufwandssteigerungen, die dazu führen, dass Politik und Verwaltung gemeinsam neue Konsolidierungspotenziale erschließen müssen. Es werden eine entschlossene Aufgabenkritik und damit verbundene Reduzierungen im Bereich der freiwilligen Leistungen gefordert.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung des Bürgermeisters über die Lage der Stadt Nienburg und die Darstellung der Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht zum Ausdruck kommen, im Wesentlichen für zutreffend, hätten jedoch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht - wie in vergangenen Prüfungsberichten empfohlen - auch eine stärkere Betrachtung der finanzwirtschaftlichen Chancen erwartet.

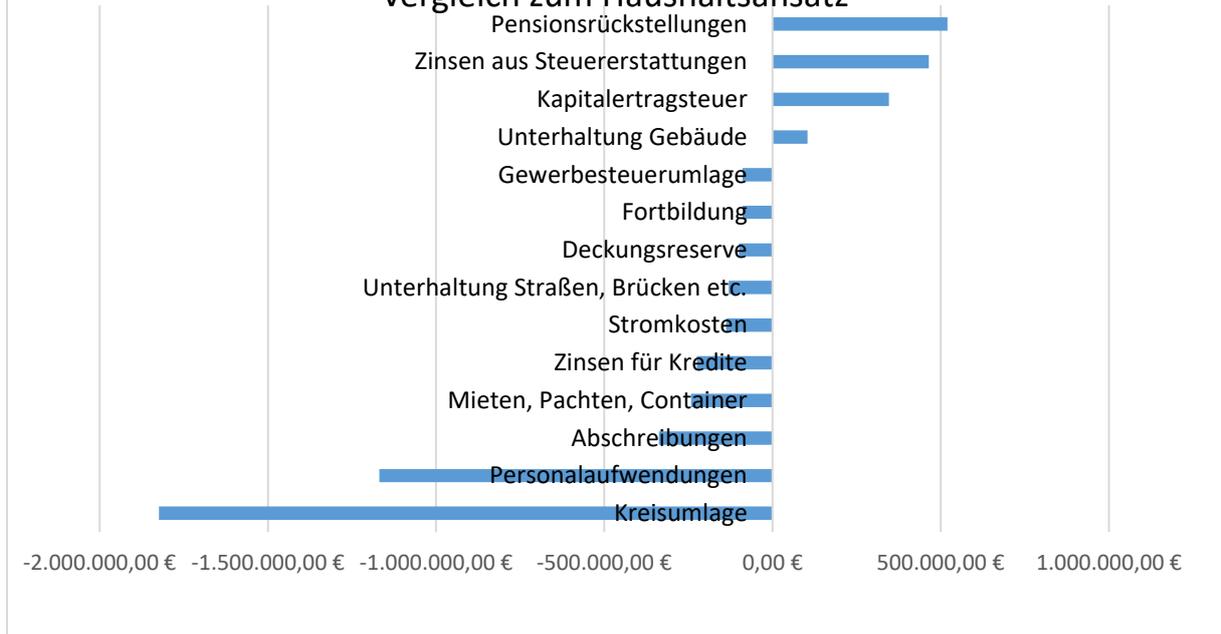
**Es ist jedoch aus Sicht der Prüfung darauf hinzuweisen, dass die Haushaltswirtschaft auch entsprechend der v.g. Leitlinien geführt werden sollte.**

Die wesentlichen Abweichungen in der Umsetzung in der Ergebnisrechnung sind anhand der folgenden Diagramme ersichtlich:

### Wesentliche Abweichungen bei den Erträgen 2019 im Vergleich zum Haushaltsansatz



### Wesentliche Abweichungen bei den Aufwendungen 2019 im Vergleich zum Haushaltsansatz



Das isoliert betrachtet gute Jahresergebnis 2019 resultiert daher im Wesentlichen aus Einmaleffekten – z.B. temporäre Senkung der Kreisumlage; Herabsetzung von Rückstellungen, sowie geringere Zinsaufwendungen für Kredite und geringere Abschreibungen aufgrund der verzögerten Auszahlungen bei den investiven Maßnahmen. Das Jahresergebnis ist daher immer im Kontext zu dem Grad der Zielerreichung der mit dem Haushalt gesetzten Ziele und Wirkungen zu sehen.

## **4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung:**

### **4.1 Gegenstand der Prüfung:**

Im Rahmen des § 156 Abs. 1 NKomVG wurden die Buchführung, der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nebst Anhang – sowie der Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Inventur, das Inventar und die Einhaltung der landesrechtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Der Rechenschaftsbericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Nienburg/Weser erwecken. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Nienburg zutreffend dargestellt wurden.

### **4.2 Art und Umfang der Prüfung:**

Die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) im Jahr 2008 entwickelten Prüfungsleitlinien zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (260) und zur Berichterstattung (720) wurden bei dieser Abschlussprüfung mit einbezogen. Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes einer Gebietskörperschaft fanden Berücksichtigung. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage eines Risiko - und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes und der Darlegung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken der Stadt Nienburg/Weser. Ergänzend wurden analytische Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine vorläufige Beurteilung der Lage Nienburgs und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vornehmen zu können. Art und Umfang, sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Es wurde weiter geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs geführt worden sind.

## **5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung:**

### **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung:**

#### **5.1 Eröffnungsbilanz:**

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Nienburg/Weser zum Stichtag 01.01.2008 wurde gem. Artikel 6 Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG ND 2005) vom Rat in seiner Sitzung am 24.03.2009 beschlossen und bildet seitdem die Grundlage der Bilanzierung der Stadt Nienburg/W.

Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz sind gemäß den Regelungen in § 62 Abs.1 KomHKVO durchzuführen. Die Berichtigung der Bilanz konnte danach bei der Stadt letztmalig für den Jahresabschluss 2011 vorgenommen werden.

Nach der seit dem 01.01.2017 geltenden KomHKVO können gem. § 62 Abs.3 für eine wesentliche Position der ersten Eröffnungsbilanz, deren Korrekturnotwendigkeit nach dem v.g. Fristablauf festgestellt wurde, bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss Änderungen vorgenommen werden.

Im Jahresabschluss 2019 wurden prüfungsseitig keine unzulässigen Änderungen der Eröffnungsbilanz festgestellt.

## **5.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen:**

### **Organisation der Buchführung:**

Die Stadt Nienburg erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO sowie in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften. Das Rechnungswesen ist seit dem Haushaltsjahr 2008 nach dem System der doppelten Buchführung eingerichtet. Die Verarbeitung der Buchungsbelege erfolgt über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage der Firma H+H.

Die Stadt hat gemäß § 37 Abs.7 KomHKVO für die Sicherung des Buchungsverfahrens zu sorgen. Die erforderlichen Regelungen dazu enthält § 37 Abs.5 Ziff. 1 - 6 KomHKVO.

Das RPA hat im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2013 empfohlen, sich von H+H bestätigen zu lassen, dass das Programm mit dem geltenden Recht in Niedersachsen übereinstimmt und auch die übrigen Voraussetzungen des § 37 durch die Software gewährleistet sind. Eine entsprechende Bescheinigung wurde seitens der Firma am 15.09.2014 vorgelegt. Hier wird eine jährliche Aktualisierung empfohlen.

Ferner hat das RPA empfohlen, für die Freigabe der Programme, bzw. Updates, eine Regelung i.S. des § 37 Abs.5 Ziff.1 KomHKVO zu treffen. Eine entsprechende Regelung dazu steht auch zum Jahresabschluss 2019 noch aus.

Als Grundlage für die Buchführung wurde am 18.11.2008 gem. der §§ 40, 41 GemHKVO eine Dienstanweisung zum Anordnungswesen, zur Buchführung und zum Zahlungsverkehr bei der Stadt Nienburg/Weser erlassen. In ihr sind die für städtische Buchführung grundlegenden, die gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Vorgaben niedergeschrieben.

Die Fortschreibung des städtischen Anlagevermögens erfolgte gem. Ziffer 5.3 der Inventurrichtlinie für die Erfassung und -bewertung des beweglichen und immateriellen Anlagevermögens sowie des Vorratsvermögens bei der Stadt Nienburg/Weser im Haushaltsjahr 2019 in der von der Stadtkämmerei geführten Anlagenbuchhaltung.

Aufgrund einer Prüfungsempfehlung wurde dieses System am 19.04.2010 durch den Erlass einer Richtlinie für die dezentrale Vermögensverwaltung und die Fortschreibung der Vermögenswerte weiter optimiert.

### **5.3 Jahresabschluss:**

Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses ergibt sich aus § 128 Abs.1 NKomVG. Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die Stadt Nienburg grundsätzlich aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Anhang wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte nach dem differenzierten Schema der §§ 50 ff. KomHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die jeweiligen Teilrechnungen sind aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz, Ausweis und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich beachtet, soweit nicht in diesem Bericht wesentliche Bemerkungen erforderlich waren.

Der Anhang enthält bis auf die nach § 58 Abs.4 KomHKVO erforderlichen abgabenrechtlichen Nebenrechnungen die gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 56 KomHKVO) erforderlichen Angaben.

Am 28.07.2020 stellte der Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Ab dem 30.07.2020 lag dem RPA der Jahresabschluss komplett zur Prüfung vor.

**Der gesetzliche Termin zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.03.2020 wurde für den Jahresabschluss 2019 nicht eingehalten und ist prüfungsseitig zu beanstanden.**

Auch im Jahr 2019 waren sowohl unterjährig, als auch im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses, Feststellungen und Korrekturen des RPA hinsichtlich der Buchungssystematik erforderlich. Die wesentlichen Bemerkungen sind in diesem Bericht mit integriert.

Als maßgebliche Ursache hierfür ist – wie bereits in den Vorjahren – die dezentrale Finanzbuchhaltung mit einer relativ hohen Anzahl an Buchungsberechtigten zu benennen. Aus Sicht der Prüfung würden entweder eine zentrale Finanzbuchhaltung oder eine dezentral zentrale Finanzbuchhaltung mit weniger Buchungsberechtigten in den einzelnen Fachbereichen, sowie regelmäßige Schulungen zu einer erheblichen Reduzierung der mit hohem Ressourcenaufwand verbundenen Korrekturbuchungen führen.

Dadurch könnte die Effizienz weiter erheblich optimiert werden.

#### **5.4 Rechenschaftsbericht:**

In dem nach Maßgabe des § 57 KomHKVO zu erstellenden Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und

2. Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

Ferner sind gemäß § 20 Abs.5 KomHKVO im Rechenschaftsbericht die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen von Investitionen darzulegen; die für die Haushaltswirtschaft der Kommune unwesentlichen Beträge können zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

Die Wertgrenze der Wesentlichkeit liegt bei der Stadt gemäß Ratsbeschluss vom 25.09.2018 bei 500.000 €.

Aus Sicht der Prüfung erfüllt der Rechenschaftsbericht zwar überwiegend die Erfordernisse. In den 3 nachfolgend aufgeführten Bereichen reichen diese Ausführungen jedoch nicht aus:

- Der Jahresabschluss wurde erst verspätet am 28.07.2020 aufgestellt, so dass die zu erwartenden massiven finanziellen Auswirkungen für die mittelfristige städt. Haushaltswirtschaft noch deutlicher darzustellen gewesen wären.
- Über die Umsetzung/ bzw. Nichtumsetzung der Investitionen wäre stringent anhand der Kriterien des § 12 KomHKVO zu berichten gewesen.
- Auch für die oberhalb der Wertgrenze von 500.000 € liegenden Maßnahmen wurde im Rechenschaftsbericht keine dezidierte Begründung für die Erforderlichkeit der Übertragung der Investitionsauszahlungen gegeben.

Das RPA hatte hier bereits vor Jahren eine Änderung der Berichterstattung gefordert.

## **5.5 Kasseneinnahmereste:**

Gemäß § 120 Abs.3 NKomVG gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (§ 112 Abs.3 S.1 NKomVG).

Soweit Auszahlungen für Investitionen nach § 20 Abs.1 KomHKVO länger übertragen werden, müssen die entsprechenden Finanzierungsmittel neu veranschlagt werden.

Im Jahresabschluss 2019 wurden Gesamtermächtigungen in Höhe von 17.125.300,00 € auf das Jahr 2020 übertragen

Da aufgrund des Doppelhaushaltes 2019/2020 der Haushalt 2020 bereits zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, sind die aus dem Jahr 2018 verbliebenen Ermächtigungen i.S. des § 120 Abs.3 NKomVG jedoch mit dem 31.12.2019 verfallen und hätten nicht übertragen werden dürfen.

**Die zu hohe Übertragung der Kreditermächtigungen ist prüfungsseitig daher zu beanstanden. Der Jahresabschluss ist entsprechend zu korrigieren.**

**Der FB Finanzen hat bereits mit Stellungnahme vom 14.08.2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre dieses Betrages vorgenommen.**

## **6. Entlastung, Veröffentlichung und Vorjahresabschluss:**

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht zusammenzufassen. Beachtliche Prüfungsbemerkungen, die bereits im Rahmen der kontinuierlichen Prüfung durch die Fachbereiche ausgeräumt wurden, sind auch in diesem Jahr nicht mehr in diesem Bericht enthalten.

Prüfungsbemerkungen, denen keine grundlegende Bedeutung beigemessen wurde, sind in diesem Bericht nicht explizit aufgeführt, sondern werden mit den Fachbereichen im Rahmen der ganzjährigen Prüfungstätigkeit erörtert und – soweit erforderlich – in Einzelfall bezogenen Prüfungsberichten dokumentiert.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend ebenfalls nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge werden periodisch wiederkehrend einer

Nachschau unterzogen, um analysieren zu können, ob es sich um Einzelfehler handelt oder strukturelle Veränderungen erforderlich sind.

Nach § 156 Abs. 4 NKomVG ist der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des RPA frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund des § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist, fest. Er legt diesen unverzüglich mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Nach der Umstellung auf die Doppik ist jetzt neben dem Jahresabschluss für den Kernhaushalt auch ein sog. Konsolidierter Gesamtabschluss unter Einbeziehung der städtischen Beteiligungen gem. § 128 Abs. 4 - 6 NKomVG zu erstellen und ebenfalls vom Rat zu beschließen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Jahr 2019 war zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch nicht fertiggestellt.

Der Rat beschließt gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Schlussbericht des RPA stellt somit nach der Systematik der NKomVG die Grundlage für die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat dar.

Im Berichtsjahr 2018 wurde der Jahresabschluss 2018, wie bereits ausgeführt wurde, erst verspätet am 10.12.2019 festgestellt, so dass keine Beschlussfassung durch den Rat erfolgen konnte. Durch die Zusammenfassung mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird erst noch ein Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters erfolgen.

## **7. Feststellungen zur Haushaltswirtschaft:**

### **7.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft:**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Einhaltung der in dem NKomVG und der KomHKVO kodifizierten Grundsätze der Haushaltswirtschaft geprüft worden.

## **7.2 Haushaltsplanverfahren, Haushaltssatzung, Nachtragssatzungen:**

**7.2.1.** Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurde vom Rat aufgrund der §§ 58 und 112 ff. NKomVG in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen. Weiterhin hat der Rat in gleicher Sitzung die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne des § 118 NKomVG beschlossen.

**7.2.2** Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung wurde dem Landkreis Nienburg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2018 vorgelegt. Die vorgeschriebene Frist zur Vorlage konnte daher nicht eingehalten werden.

Mit Verfügung vom 08.03.2019 hat der Landkreis Nienburg als Kommunalaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **9.478.500 €**,
2. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **19.296.800 €** und
3. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, in Höhe von **20.000.000 €**

ohne Vorbehalte genehmigt.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit aufgrund des hohen Fehlbetrages, der in der mittelfristigen Finanzplanung nicht ausgeglichen werden kann, kritisch zu sehen ist.

Ferner wurde angemerkt, die allgemeine Haushaltssituation der Stadt angespannt ist und es auch in den Folgejahren bleiben wird. Nach Darstellung der Kommunalaufsichtsbehörde muss die Stadt Nienburg daher auch weiterhin konsequent Haushaltssicherung betreiben, auch wenn durch die ausgeglichenen Ergebnishaushalte das formelle Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht besteht.

**7.2.3** Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erfolgte in der Tageszeitung "Die Harke" am 14.03.2019. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen hat im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

In Kraft trat die Haushaltssatzung mit dem Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung, also am 26.03.2019.

**Es ist vom RPA festzustellen, dass die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 rechtsgültig beschlossen wurde und somit die wirksame Rechtsgrundlage für die Haushaltswirtschaft bildete.**

Das RPA weist in diesem Zusammenhang jedoch erneut darauf hin, dass gemäß § 1 Abs.2 Ziff. 9 der KomHKVO als Anlage zum Haushaltsplan auch die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, gehören.

Diese Anlagen waren auch dem Haushaltsplan 2019 nicht beigelegt.

### **7.3 Vorläufige Haushaltsführung:**

Die Haushaltssatzung der Stadt Nienburg ist erst am 26.03.2019 in Kraft getreten.

Daher galten bis einschließlich 25.03.2019 die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen, insbesondere für die Leistung von Ausgaben gesetzt. Danach dürfen die Kommunen nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Durch die ständige Belegprüfung war durch das RPA sichergestellt, dass die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung eingehalten wurden.

### **7.4 Haushaltssicherung 2019 und dauernde Leistungsfähigkeit:**

Nach § 24 Abs. 2 der seit dem 01.01.2017 geltenden KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen, sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss erreicht werden. Ein entsprechender Ausgleich ist nach der Haushaltsplanung der Stadt nicht vorgesehen.

### **7.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung:**

Gem. § 118 NKomVG hat die Stadt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für fünf Jahre aufzustellen und diese dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Als Grundlage dieser Planung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist vom Rat gem. § 58 Abs.1 Ziff. 9 NKomVG zu beschließen.

**Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 das Investitionsprogramm beschlossen und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zur Kenntnis genommen. Formell lagen somit die erforderlichen Beschlüsse vor.**

## **8. Schlussvermerk:**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfungspflicht des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, der vom Bürgermeister am 28.07.2020 i.S. des § 129 Abs.1 NKomVG festgestellt wurde, ist abschließend folgendes festzustellen:

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Rechenschaftsbericht der Stadt Nienburg für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Regelungen des § 156 Abs.1 NKomVG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 155 und § 156 NKomVG und ergänzenden Vorschriften vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und der stichprobenweisen Prüfung des Verwaltungshandelns sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Unsere Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht und der unterjährigen Prüfung wirken sich insgesamt nicht so wesentlich auf den Jahresabschluss aus, dass sie einem Beschluss und einer Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs.1 Nr.10 NKomVG entgegenstehen.

**Unter Beachtung der v.g. Ausführungen und Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, sowie der GoB im Wesentlichen noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Nienburg. Die Veranschlagung von Investitionen nach § 12 KomHKVO ist zu beanstanden.“**

Eine Entlastungsempfehlung durch das RPA ist nach der Rechtslage in Niedersachsen zwar nicht vorgesehen, jedoch hat das RPA nach den v.g. Feststellungen keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 58 Abs.1 Nr. 10 NKomVG durch den Rat.

Nienburg, den 18.11.2020

(Pielhop)

**Prüfungsteam:**

Vanessa von Ohlen

Matthias Vullmer

Rainer Pielhop